

Vorlagen-Nr.: BV/0008/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 17.11.2016	
	Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	28.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss	06.12.2016	N
Rat der Stadt Jever	15.12.2016	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jever

Sachverhalt:

Die Stadt Jever hat zum 01.01.2014 eine neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen und erhebt seitdem die Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Prozentsatz auf das Einspielergebnis. Der Steuersatz wurde auf 12 % festgesetzt.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 ist beschlossen worden, den Steuersatz auf 15 % anzuheben.

Dieses soll jetzt durch eine Neufassung der Satzung geschehen.

Bei der Festsetzung des Steuersatzes hat die Kommune eine weitreichende Gestaltungsfreiheit. Das bedeutet, dass keine Abwägung des Für und Widers der Festsetzung eines Steuersatzes mit seinen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen erfolgen muss. Die Zulässigkeit kommunaler Steuern ist also auch der Höhe nach lediglich am Inhalt der Steuersatzung selbst und seiner Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu messen. Auf die Motivation des Steuergesetzgebers kommt es mithin nicht an.

Aus allem folgt, dass jede Festsetzung eines Steuersatzes rechtmäßig ist, bis seine erdrosselnde Wirkung nachgewiesen ist.

Bei dem vorgesehenen Steuersatz von 15 % ist keine erdrosselnde Wirkung zu erwarten, da dieser bereits in zwei Kommunen des Landkreises erhoben wird. Die übrigen Kommunen erheben 12 %.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Mehreinnahme von ca. 35.000 €.

Weiterhin ist es erforderlich, die Satzung an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung anzupassen. So ist vom Verwaltungsgericht Göttingen eine Vergnügungssteuersatzung für nichtig erklärt worden, weil sich Satzungsregelungen zur Frage, wann eine Steueranmeldung vorliegt, widersprachen. Diese Satzungsregelung ist der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages entnommen worden, die auch die Stadt Jever als Muster herangezogen hat.

Der Widerspruch besteht in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung. Dort ist folgendes geregelt:

„In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“

Satz 1 regelt, dass es sich bei der Steuererklärung des steuerpflichtigen Automaten-aufstellers zur Vergnügungssteuer um eine Steueranmeldung handelt. Zum Wesen einer Steueranmeldung im Sinne der o.g. Vorschriften gehört es, dass sie gleichzeitig eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist. Es bedarf dazu keines weiteren Willenselements der veranlagenden Behörde.

Dieses wird aber durch Satz 2 über die **unbeanstandete** Entgegennahme gefordert. Darin liegt der Widerspruch, so dass das Attribut „unbeanstandete“ zu streichen ist.

Weiterhin ist in Abs. 2 ein neuer Satz 3 einzuschieben, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat, denn nur dann liegt gemäß § 150 Abs. 1 AO eine Steueranmeldung vor.

Es wird vorgeschlagen, die benannten Änderungen in Form einer Neufassung der Satzung zu beschließen. Dieses wird vor dem Hintergrund des Normenkontrollverfahrens zum Fremdenverkehrsbeitrag als erforderlich angesehen.

Dabei soll der neue Steuersatz zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ☐ ja ☐ nein

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Jever wird als Satzung beschlossen.

Anlagen: Satzungsentwurf

